



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Zug, 17. Januar 2017 hs

**10.519 Parlamentarische Initiative betr. Modifizierung von Artikel 53 StGB  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates haben Sie die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 10.519 betr. Modifizierung von Art. 53 StGB Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Sie haben für die Einreichung einer Stellungnahme Frist gesetzt bis 3. Februar 2017.

Sie haben im Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 10.519 zwei verschiedene Varianten zur Auswahl vorgeschlagen. Hierzu und zum erläuternden Bericht stellen wir die folgenden Anträge:

**Anträge:**

1. Es sei die Variante 1 gemäss Vorentwurf umzusetzen.
2. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu den finanziellen und personellen Auswirkungen (Seite 8, Ziffer 4) seien dahingehend zu überarbeiten, dass auf die zu erwartende Mehrbelastung der Strafjustiz hingewiesen wird.

**Begründung:**

1. Der Kanton Zug spricht sich für die Umsetzung der Variante 1 von Art. 53 Bst. a StGB gemäss Vorentwurf aus. Eine weitergehende Reduktion der Obergrenze der Sanktion für die Anwendbarkeit der Wiedergutmachung – wie in Variante 2 vorgeschlagen – ist abzulehnen, da mit Art. 52 StGB bereits eine Strafbefreiungsmöglichkeit bei fehlendem Strafbedürfnis infolge Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen vorliegt. Bei einer Umsetzung der Variante 2 würde der Anwendungsbereich von Art. 53 StGB derart eingeschränkt,

dass ihm fast keine Bedeutung mehr zukommen und nur noch die Strafbefreiungsmöglichkeit von Art. 52 StGB zu Anwendung gelangen würde. Als richtig erachten wir sodann die gesetzliche Verankerung der Voraussetzung des Geständnisses in Art. 53 Bst. c StGB, da eine Wiedergutmachung nur für begangenes Unrecht denkbar ist und daher ohne Anerkennung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts gar nicht möglich ist.

2. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 8, Ziffer 4, ausgeführt, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen oder personellen Auswirkungen hätten. Dies ist unserer Ansicht nach nicht richtig. Beide Varianten von Art. 53 Bst. a StGB des Vorentwurfs werden dazu führen, dass in weniger Fällen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden kann als nach geltendem Recht. Daher werden zwangsläufig mehr Fälle als bisher von den Gerichten zu bearbeiten sein. Auf diese zu erwartende Mehrbelastung der Strafjustiz muss im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- gilbert.mauron@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion
- Obergericht des Kantons Zug
- Zuger Polizei
- Amt für Justizvollzug
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug